

Fraktion CDU  
Fraktion DIE LINKE  
Fraktion SPD  
im Stadtrat Haldensleben

## Antrag an den Stadtrat zur außerplanmäßigen Sitzung

### Änderung der Hauptsatzung

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben in folgenden Punkten:

#### § 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor. (§ 49 Abs. 2 KVG LSA)
- (2) Der beschließende Ausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vor. (§ 48 Abs. 3 KVG LSA)
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 KVG LSA)
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über:
  1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ~~ab der Besoldungsgruppe A 9 aufwärts~~ sowie ,die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ~~ab der Entgeltgruppe 9 aufwärts~~, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit ihnen nicht die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen worden ist, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  - ~~2. die Entlassung von Beamten und Beschäftigten, wenn die Anzahl der gleichzeitig zu Entlassenden 5 übersteigt. (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)~~
  3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ~~50.000 Euro~~ 10.000 Euro übersteigt,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ~~15.000 Euro~~ 5.000 Euro übersteigt,
  5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
  6. die Vergabe von Zuschüssen aus Programmen der Städtebauförderung, soweit der Betrag ~~15.000 Euro~~ 5.000 Euro übersteigt.

## § 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ~~25.000 Euro~~ 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
2. ~~die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer und Beamten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,~~
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Nrn. 2 - 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. Auftragserteilungen, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach der VOB oder VOL durchgeführt werden, sowie nach VOF, in unbeschränkter Höhe.
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall (§ 66 KVG LSA)

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. (§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

### **Begründung:**

„Der Stadtrat (die Vertretung) ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte der Kommune kraft Gesetz zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Sie überwacht die Ausführung der Beschlüsse und sorgt dafür, dass in der Verwaltung auftretende Missstände durch den Hauptverwaltungsbeamten beseitigt werden“ (§ 45 Abs.1 KVG LSA)

Der Stadtrat kann dem Hauptverwaltungsbeamten durch Hauptsatzung weitere Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen (§ 66 Abs. 3 KVG LSA)

Der Stadtrat beschließt aus seiner Pflicht zur Wahrung des Wohlwollens der Stadt Haldensleben und der Einhaltung der Gesetzmäßigkeiten die Änderung der Hauptsatzung.

Nach Ablauf von 9 Monaten Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtin muss der Stadtrat einschätzen, dass seine gefassten Beschlüsse nicht vollumfänglich durch die Hauptverwaltungsbeamtin umgesetzt werden.

Die übertragenen Ermächtigungen gem. Hauptsatzung werden nicht unter Abwägung objektiver Gegebenheiten zum Wohle der Stadt Haldensleben genutzt.

Die Entscheidungen sind geprägt von persönlichen Einstellungen und Überzeugungen der Hauptverwaltungsbeamtin, um ihre persönlichen Vorstellungen durchzusetzen, welche nichts mit der Führung einer Verwaltung und Aufgabenerfüllung einer Bürgermeisterin zu tun haben.

Aus der Pflicht für die Angelegenheiten der Kommune zuständig zu sein und allen Bürgern der Stadt Haldensleben verpflichtet, sieht der Stadtrat sich gezwungen die Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin mit der Änderung der Hauptsatzung neu zu fassen.

Haldensleben, 16. März 2016



Bernhard Hieber  
SPD Fraktion  
Vorsitzender



Rüdiger Ostheer  
CDU Fraktion  
Vorsitzender



Roswitha Schulz  
Fraktion DIE LINKE  
Vorsitzende